

Gerald Emmermann, Dipl.-Jur.



Kein Sorgerecht – kein Unterhalt! Basta.

G. Emmermann, Stauffenbergstr. 11B, 49497 Mettingen

Rechtsanwälte
Obladen – Gaessler
Ubierring 43

50678 Köln

Freitag, 05.06.2015

Sauerland ./ Emmermann
Az.: 15-0326-II
Ihr Schreiben v. 04.06.2015

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Obladen,

auf o.g. Bezugsschreiben hin, mir vorab als eMail übersandt, teile ich mit, dass Ihr Vorbringen eine Ordnungsgeldverfügung weder begründet, noch rechtfertigt.

1.

Mir wurde auf Ihren Antrag hin -z.T. durch wörtliche Übernahme in der Begründung des Landgerichts Köln- aufgegeben, den streitgegenständlichen Kommentar in Bezug auf Ihre Mandantin, Dritten nicht zu ermöglichen, diesen Passus zu behaupten oder behaupten zu lassen, wenn dies geschieht, wie auf der Internetseite Väterwiderstand.de/Blacklist .

2.

Ebenso in Bezug auf die Bewertung „berufsuntauglich“!

Soweit Sie, sehr geehrter Herr Rechtsanwalt, diesen Passus in Ihrem auf der Seite Väterwiderstand.de veröffentlichten Anwaltsschreiben erwähnen, behaupten Sie nicht, sondern bestreiten!

Ihnen steht auch kein Unterlassungsantrag zu, was die Veröffentlichung Ihrer Schriftsätze betrifft. Dieses weder aus Gründen eines Urheberrechtes, noch aus Persönlichkeitsschutzgründen. Ich verweise insoweit auf die Rechtsprechung gerade des LG Köln, Urteil v. 07.07.2010, Az. 28 O 721/09.

Ihre Antragschrift ist wenigstens in Teilen wörtlich dem Beschluss zugefügt (worauf ausschließlich es nicht einmal ankommt).

Sie ist keinesfalls in einer Weise individuell, dass sie urheberrechtlich geschützt wäre.

In Bezug auf Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die Namensnennung ihrer Mandantin betreffend, mag auf Antrag eine weitere Verfügung erlassen werden. Ich teile jedenfalls diese Rechtsansicht nicht.

Nicht ausgeschlossen ist ebenfalls, dass mir auf Antrag aufgegeben wird, den streitgegenständlichen Begründungspassus in Ihrem Schreiben zu schwärzen.

Allein aus diesem Grund, bin ich selbstverständlich bereit, entsprechende Korrekturen vorzunehmen, behalte mir aber ausdrücklich vor, auf den Vorgang insgesamt zurück zu kommen, sollte sich in dem mir angekündigten familienrechtlichen Beschwerdeverfahren heraus stellen, dass das Gutachten Ihrer Mandantin untauglich und unverwertbar ist!

Freundliche Grüße
Gerald Emmermann